Satzung zur Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen und der beitragsfähigen Höchstbreite für die Kortumstraße von Kerkwege bis Konrad-Adenauer-Platz vom 23. Oktober 2013

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner am

18. Juli 2013

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NWR. S. 666) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)

und

des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 610)

in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bochum (Beitragssatzung nach § 8 KAG) vom 25.09.2006

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Herstellung (Erneuerung) der Kortumstraße zwischen Kerkwege und Konrad-Adenauer-Platz wird auf 60 % und die anrechenbare Höchstbreite auf 20 m festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt 1. Jahrgang Nr. 29 / 13 vom 04.11.2013.